

**Wahlordnung
für die Engere Fakultät (Fachbereichsrat) der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 26 Abs. 3, Satz 2, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) und auf der Grundlage der Grundordnung der Universität zu Köln (GO) vom 17.12.2002 (Amtliche Mitteilungen 1/2003), geändert durch Satzung vom 28.12.2004 (Amtliche Mitteilungen 63/2004) hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder zur Engeren Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 2 Ergänzende Vorschriften

Zu dieser Wahlordnung hat der Senat der Universität zu Köln eine Rahmenordnung erlassen, die ergänzend anzuwenden ist.

§ 3 Zusammensetzung der Engeren Fakultät

Die Engere Fakultät umfasst 15 stimmberechtigte Mitglieder. Davon wählt die Gruppe der

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer 9 Mitglieder
- b) akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 2 Mitglieder
- c) weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 1 Mitglied
- d) Studierenden 3 Mitglieder

§ 4 Wahlsystem

(1) Die Fakultät bildet für jede Mitgliedergruppe Wahlkreise. Die Zusammensetzung der sechs Fachwahlkreise

- Biologie,
- Chemie,
- Geowissenschaften,
- Mathematik/Informatik,
- Physik,
- Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften

ergibt sich aus der Anlage.

Im Fachwahlkreis der Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften wählen auch Studierende des Lehramtes für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen. Studierende des

Lehramtes an Gymnasien und Gesamtschulen wählen ausschließlich in dem für sie zuständigen Fachwahlkreis.

Die Mandate für die Engere Fakultät verteilen sich wie folgt auf die Wahlkreise:

- a) Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer^{1*}
je 2 auf drei der sechs Fachwahlkreise,
je 1 auf die drei übrigen Fachwahlkreise.
- b) Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:
1 auf den Wahlkreis, der aus den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachwahlkreise Mathematik / Informatik, Physik und Chemie gebildet wird,
1 auf den Wahlkreis, der aus den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachwahlkreise Biologie, Geowissenschaften und Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften gebildet wird.
- c) Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:
1 auf die gesamte Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
- d) Gruppe der Studierenden:
1 auf den Wahlkreis, der aus den Studierenden der Fachwahlkreise Mathematik/Informatik und Physik gebildet wird,
1 auf den Wahlkreis, der aus den Studierenden der Fachwahlkreise Geowissenschaften und Chemie gebildet wird,
1 auf den Wahlkreis, der aus den Studierenden der Fachwahlkreise Biologie und Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften gebildet wird.

- (2) Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede/r Hochschullehrer/in hat so viele Stimmen, wie Kandidatinnen und Kandidaten aus seinem Wahlkreis gewählt werden. Jede akademische Mitarbeiterin/jeder akademische Mitarbeiter hat eine Stimme in ihrem/seinem Wahlkreis.

Jede/jeder Wahlberechtigte kann für eine Kandidatin/einen Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Die/der Wahlberechtigte braucht die ihr/ihm zustehende Stimmzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidatinnen/der Kandidaten aufgestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidatinnen/Kandidaten sind innerhalb des Wahlkreises Stellvertreterinnen/Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Für die Fachwahlkreise mit einem Mandat ist dies die Kandidatin/der Kandidat mit der zweitgrößten Stimmzahl. Für die Fachwahlkreise mit zwei Mandaten ist die Kandidatin/der Kandidat mit der drittgrößten Stimmzahl Vertreterin/Vertreter der ersten Mandatsträgerin/des ersten Mandatsträgers, die

¹ Bei der erstmaligen Wahl nach dieser Ordnung entfallen je 2 Professorinnenmandate/Professorenmandate auf die Fachwahlkreise Biologie, Chemie und Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften. Bei der nächsten Wahl entfallen je 2 Professorinnenmandate/Professorenmandate auf die Fachwahlkreise Geowissenschaften, Mathematik/Informatik und Physik. Bei der dritten Wahl nach dieser Ordnung haben wieder die Fachwahlkreise Biologie, Chemie und Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften je 2 Mandate usw..

Kandidatin/der Kandidat mit der viertgrößten Stimmenzahl Vertreterin/Vertreter der zweiten Mandatsträgerin/des zweiten Mandatsträgers. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

- (3) Jede Studierende/jeder Studierende hat eine Stimme in ihrem/seinem Wahlkreis. Jede weitere Mitarbeiterin/jeder weitere Mitarbeiter hat eine Stimme in ihrem/seinem Wahlkreis.

Die Wahl der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Die Sitze in der Engeren Fakultät werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidatinnen/Kandidaten erhalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen/Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen/Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

- (4) Die Mitgliedschaft in der Engeren Fakultät endet durch

- a) Ausscheiden aus dem Hauptamt
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit

- (5) Für ausscheidende Mitglieder rücken die nach Abs. 2 bzw. 3 bestimmten Stellvertreterinnen/Stellvertreter nach.

§ 5 Stellvertreter

Im Falle der Verhinderung wird ein Mitglied durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter in ihrem/seinem Wahlkreis gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 vertreten. Bei Verhinderung auch der Vertreterin/des Vertreters gilt dies entsprechend.

§ 6 Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedarf der Unterstützung von mindestens drei Wahlberechtigten des entsprechenden Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen in einem Wahlkreis nur so viele Wahlvorschläge unterstützen, wie sie Stimmen haben.

Ein Listenwahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe und des gleichen Wahlkreises. Er muss von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidatinnen/Kandidaten enthält.

§ 7 Auszählung der Stimmen

Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt spätestens an dem auf den letzten Wahltag folgenden Werktag. Sie erfolgt grundsätzlich getrennt nach Wahlkreisen unter Kontrolle des Wahlausschusses durch den Wahlvorstand. Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Mitgliedergruppe folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen:

- a) die in jedem Wahlkreis abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
- b) die auf alle Bewerberinnen/Bewerber eines jeden Wahlvorschlages entfallenden gültigen Stimmen,
- c) für jeden Wahlvorschlag getrennt die auf die Bewerberinnen/Bewerber entfallenden gültigen Stimmen
- d) die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und die Wahlumschläge, die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften von den Wahlvorständen dem Wahlausschuss zu übergeben.

§ 8 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmauszählung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die vom Wahlvorstand zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:
 - a) Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale,
 - b) die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes und der eingesetzten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
 - c) die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe und jeden Wahlkreises,
 - d) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis,
 - e) die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis,
 - f) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
 - g) die Zahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten,
 - h) die Anzahl der auf die Listen entfallenden Sitze und die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten,
 - i) die Namen der gewählten Kandidatinnen/Kandidaten und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter,
 - j) besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses,
 - k) die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstandes und der Schriftführerin/des Schriftführers,
 - l) das Datum.

- (2) Zum Wahlergebnis gehören:
- a) Die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Wahlkreisen,
 - b) die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die Listen und die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten entfallenden Stimmen,
 - c) die Zahl der ungültigen Stimmen,
 - d) die Zahl der den Listen zugefallenen Sitze,
 - e) die Feststellung der gewählten Kandidatinnen/Kandidaten und gegebenenfalls ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter,
 - f) die Reihenfolge der gegebenenfalls nachrückenden Kandidatinnen/Kandidaten.
- (3) Das Wahlergebnis ist vom Wahlvorstand hochschulöffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die oder der Gewählte bis Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (4) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt der Wahlausschuss.

§ 9 Einberufung der Engeren Fakultät

Die Dekanin oder der Dekan beruft die Mitglieder der neu gewählten Engeren Fakultät zur konstituierenden Sitzung ein. Die neue Dekanin oder der neue Dekan wird von der Engeren Fakultät unter Vorsitz der ältesten ihr angehörenden Professorin oder des ältesten ihr angehörenden Professors in geheimer Abstimmung ohne Aussprache aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.

Die Prodekaninnen/die Prodekane werden von der Engeren Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen „Universität zu Köln“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Wahlordnung vom 9. November 1990 (Amtliche Mitteilungen 19/90), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.11.2002 (Amtliche Mitteilungen 123/2002) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2007 und des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 13. Juni 2007 .

Köln, den 13. Juni 2007

Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln
(Univ. Prof. Dr. U. Radtke)

Der Rektor der Universität zu Köln
(Univ. Prof. Dr. A. Freimuth)

ANLAGE
zur
Wahlordnung der stimmberechtigten Mitglieder
für die Engere Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln

EINTEILUNG DER FACHWAHLKREISE

Fachwahlkreis Biologie:

Botanisches Institut
Zoologisches Institut
Institut für Entwicklungsbiologie
Institut für Genetik

Fachwahlkreis Chemie:

Institut für Anorganische Chemie
Institut für Organische Chemie
Institut für Physikalische Chemie
Institut für Biochemie
Institut für Theoretische Chemie

Fachwahlkreis Geowissenschaften:

Institut für Geophysik und Meteorologie
Institut für Geologie und Mineralogie
Institut für Kristallographie
Geographisches Institut

Fachwahlkreis Mathematik/Informatik:

Mathematisches Institut
Institut für Informatik

Fachwahlkreis Physik:

I. Physikalisches Institut
II. Physikalisches Institut
Institut für Kernphysik
Institut für Theoretische Physik

Fachwahlkreis Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften:

Seminar für Mathematik und ihre Didaktik
Institut für Physik und ihre Didaktik
Institut für Chemie und ihre Didaktik
Seminar für Geographie und ihre Didaktik
Institut für Biologie und ihre Didaktik